

Bundesnetzagentur (BNetzA)
Herrn
Habibullah Qureischie
Referat 612 „Netzentgelte Elektrizität“
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Düsseldorf, 18. August 2022
524/617
per E-Mail: Postfach_612@BNetzA.de

Konsultation des Erhebungsbogens „EnSiG Plan“ i.S. des § 2 Abs. 9 Satz 2 GasPrAnpV

Sehr geehrter Herr Qureischie,

wir begrüßen die Durchführung einer öffentlichen Konsultation des Erhebungsbogens „EnSiG Plan“, an der wir hiermit gerne teilnehmen. Ferner danken wir Ihrem Referat für die Kontaktaufnahme im Vorfeld, insb. weil der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Verbändeanhörung zur Gaspreisanpassungsverordnung (GasPrAnpV) seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nicht beteiligt wurde, obwohl dem Berufsstand im Rahmen der Beantragung eines finanziellen Ausgleichs nach § 26 EnSiG i.V.m. der GasPrAnpV durch die Gasimporteure eine wichtige Rolle zugedacht ist.

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu dem Prognose-Erhebungsbogen i.S. des § 2 Abs. 9 Satz 2 EnSiG (sog. EnSiG Plan) sowie zum Merkblatt:

1. Wer darf den Prognose-Erhebungsbogen prüfen und welche Prüfungsgrundsätze gelten?

Im Zusammenhang mit der monatlichen Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs sind die Angaben der Gasimporteure durch den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft nach § 2 Abs. 5 Satz 1 GasPrAnpV nachzuweisen. Nach § 2 Abs. 5 Satz 5 GasPrAnpV sind auf diese Prüfung § 319 Abs. 2 bis 4,

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Verinsregister VR 3850

Seite 2/5 zum Schreiben vom 18.08.2022 an Herr Qureischie, Referat 612, BNetzA, Bonn

§ 319b Abs. 1, § 320 Abs. 2 und § 323 HGB entsprechend anzuwenden (u.a. Grundsätze zur Unabhängigkeit, zum Auskunftsrecht sowie zur Verantwortlichkeit).

Dagegen heißt es in § 2 Abs. 9 Satz 3 GasPrAnpV lediglich, dass die Angaben im Prognose-Erhebungsbogen durch einen Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren sind. Wir gehen davon aus, dass der Ordnungsgeber den Kreis derjenigen, die die Aufgabe nach § 2 Abs. 9 Satz 3 GasPrAnpV wahrnehmen dürfen, nicht auf Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis beschränken wollte, sondern diese Aufgabe bspw. auch von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übernommen werden darf. Weiterhin sollten für diese Aufgabe auch die in § 2 Abs. 5 Satz 5 GasPrAnpV genannten Grundsätze gelten.

Daher bitten wir um Klarstellung im Merkblatt, dass der Begriff „Wirtschaftsprüfer“ in § 2 Abs. 9 Satz 3 GasPrAnpV als Oberbegriff für die Aufzählung in § 2 Abs. 5 Satz 1 GasPrAnpV verwendet wird und § 2 Abs. 5 Satz 5 GasPrAnpV entsprechend anzuwenden ist.

2. Beschreibung der Annahmen und der maßgebenden Vorschriften, die der Prognose zugrunde gelegt werden

In dem Merkblatt heißt es auf S. 8, dass die Annahmen, die dem Erhebungsbogen „EnSiG Plan“ zugrunde gelegt werden, nachvollziehbar und realistisch sein müssen und nicht wesentlich von dem aktuellen, zum Zeitpunkt der Abgabe des Erhebungsbogens zu erwartenden Marktumfeld abweichen dürfen. Um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, ist daher u.E. dem Erhebungsbogen „EnSiG Plan“ eine Beschreibung der Annahmen beizufügen, insb. zur Entwicklung der Durchschnittspreise und der prognostizierten Gasmengen. In dieser Beschreibung sind auch die maßgebenden Grundsätze, nach denen die Prognose aufgestellt wird (u.a. GasPrAnpV sowie Merkblatt der BNetzA), zu nennen. Für eine Prüfung des Erhebungsbogen „EnSiG Plan“ durch einen Wirtschaftsprüfer ist die Beifügung einer solchen Beschreibung mit den Annahmen und den maßgebenden Grundsätzen zwingend.

Vor diesem Hintergrund bitten wir im Merkblatt darauf hinzuweisen, dass die Antragsteller neben dem Erhebungsbogen „EnSiG Plan“ eine entsprechende Beschreibung vorbereiten und zusätzlich einreichen müssen.

Seite 3/5 zum Schreiben vom 18.08.2022 an Herr Qureischie, Referat 612, BNetzA, Bonn

3. Definition der Vertragstypen

In der Verordnung und der Begründung zur Verordnung wurde auf umfangreiche Begriffsdefinitionen im Hinblick auf die unterschiedlichen Vertragstypen verzichtet. Da jede Prüfung ein eindeutiges Soll-Objekt voraussetzt, bitten wir darum, dass insb. die Gasimportmenge sowie die saldierten Großhandels-Terminkontrakte, jeweils unter Heranziehung unterschiedlicher Vertragskonstellationen, im Merkblatt oder im Erhebungsbogen selbst näher definiert werden:

- Hinsichtlich der Gasimportmenge wäre es wünschenswert, dass klargestellt wird, ob auch Vertragsbündel, bestehend aus Verträgen zur Lieferung von Gasmengen an ausländischen Handelspunkten, die kombiniert sind mit Kapazitätsverträgen zum Transport an den Grenzübergangspunkt Deutschland, zu den Gasimportmengen zählen, sofern diese zur Deckung der Gasnachfrage in Deutschland vor dem Stichtag Beschaffung (01.05.2022) abgeschlossen wurden. Anders als in der Verordnungsbegründung dienen solche Vertragsbündel z.B. nicht zur Absicherung, sondern sind von Anfang an der Lieferung in das deutsche Marktgebiet ausgerichtet.
- Im Hinblick auf die saldierten Großhandels-Terminkontrakte sollte klargestellt werden, dass hierbei der Saldo aller vom Unternehmen abgeschlossener Großhandels-Terminkontrakte gemeint ist, unabhängig davon, ob Saldierungen – z.B. im Sinne einer Saldovertragsmenge – stattgefunden haben.

Im Rahmen der Abbildung der Beschaffungs- und Absatzverträge wird neben den Importverträgen auf Großhandels-Terminkontrakte abgestellt, wobei Letztere entweder über die Börse oder unter Hinzuziehung eines Brokers zustande gekommen sein können. Im Rahmen des Merkblatts wären auch Hinweise zur Abbildung von bilateralen Verträgen ohne Einschaltung eines Brokers oder einer Börse wünschenswert, da diese Beschaffungsmengen ebenfalls zur Deckung des Absatzes dienen. Im Merkblatt wird bisher dazu ausgeführt, dass die Verträge vollständig zu erfassen seien.

4. Stichtage

Unseres Erachtens ist es notwendig, im Merkblatt klarzustellen, dass im Rahmen von B_{Soll} beide definierten Stichtage zum Ansatz kommen. Insbesondere ist eine Konkretisierung erforderlich, dass alle zum Stichtag Absatz abgeschlossenen Großhandels-Terminkontrakte (Nettoposition – unabhängig von der Durchführung einer Saldierung) in B_{Soll} einzubeziehen sind.

Seite 4/5 zum Schreiben vom 18.08.2022 an Herr Qureischie, Referat 612, BNetzA, Bonn

5. Behandlung von Flexibilitäten

In der Verordnung wird jeweils auf fest kontrahierte Mengen abgestellt. Insbesondere aufgrund von Witterungseffekten sind Flexibilitäten in den Verträgen enthalten, sowohl beschaffungs- wie auch absatzseitig. Daher ist dringend im Merkblatt zu regeln, wie mit etwaigen Flexibilitäten, insb. auf der Absatzseite, umzugehen ist.

In diesem Zusammenhang sind insb. Ausführungen für den Fall vorzusehen, dass der Importeur bei den Gasimportmengen wie auch bei den Absatzmengen über Flexibilitäten die möglichen witterungsbedingten Mehrmengen abbilden möchte. Im Falle kalter Witterung würde es ohne Berücksichtigung der auf die Beschaffungsseite entfallenden Flexibilität bei der Gasimportmenge zu einer Verzerrung bei der Bestimmung der Ersatzbeschaffungskosten und des etwaigen Ausgleichs kommen. Dies soll an einem Beispiel illustriert werden:

- Importvertrag über 10.000 MWh plus 10% Flexibel abrufbar, Absatz an Stadtwerke 10.000 MWh plus 10% Flexibel abrufbar, Ausfall des Importvertrags in Höhe von 40%, d.h. tatsächliche Lieferung 6.000 MWh
- Daraus ergibt sich:
 $B_{\text{Soll}} = 10.000 \text{ MWh}$, $B_{\text{Ist,Plan}} = 6.000 \text{ MWh}$, $A_{\text{Soll}} = 10.000 \text{ MWh}$, $A_{\text{Ist,Plan}} = 10.000 \text{ MWh}$, sodass eine Menge von 4.000 MWh bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs berücksichtigt wird.
- Ist nun die Witterung im Ist deutlich kälter als angenommen, ergibt sich bspw. ein A_{Ist} von 11.000 MWh.
- In diesem Fall wird bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs jedoch weiterhin nur eine Menge von 4.000 MWh berücksichtigt, obwohl eine Ersatzbeschaffung über 5.000 MWh zu erfolgen hat, da die Nutzung der für diesen Fall vorgesehenen, vertraglich festgelegte Flexibilität im Gasimportvertrag ebenfalls vom Ausfall betroffen ist.

Wir haben festgestellt, dass bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs in Zelle L7 des Tabellenblatts „Ausgleich“ das Minimum aus A_{Soll} und A_{Ist} herangezogen wird. In der Verordnung ist diese Prüfung, anders als zum Abgleich B_{Soll} zu A_{Soll} in der Definition von B_{Soll} , dagegen nicht enthalten. Für eine Erläuterung der Gründe wären wir dankbar.

Seite 5/5 zum Schreiben vom 18.08.2022 an Herr Qureischie, Referat 612, BNetzA, Bonn

6. Weitere Hinweise

Im Merkblatt wird auf das Erfordernis hingewiesen, dass ein Handelsregisterauszug einzureichen sei (S. 3). Wir regen an, einen Hinweis aufzunehmen, welches ausländische Äquivalent ggf. einzureichen ist, um die Vertretungsberechtigung darzulegen, sofern das antragstellende Unternehmen nicht in Deutschland im Handelsregister eingetragen ist.

Im Tabellenblatt „Beschaffung“ hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen: dort muss es in Zelle O11 „DPB_{soll}“ heißen statt „BPB_{soll}“.

Auf Seite 6 des Merkblatts zum Tabellenblatt „Beschaffung“ heißt es zur Spalte F „Vertragsabschluss“, dass bei Angaben zu den saldierten Nettopositionen von Großhandels-Terminkontrakten an der Börse oder Brokerplattform der Stichtag Beschaffung 01.05.2022 einzutragen ist und „für Angaben zu gebuchten Ausspeichermengen [...] der Stichtag Absatz“ gilt. Wir konnten leider nicht nachvollziehen, warum für Großhandels-Terminkontrakte der 01.05.2022 einzutragen ist und nicht das Datum für den Stichtag Absatz, der 09.08.2022.

Ebenfalls auf Seite 6 des Merkblatts zum Tabellenblatt „Beschaffung“ wird zu Spalte N „Menge B_{soll}“ ausgeführt, dass die vertraglich fest kontrahierten Gasimportmengen bzw. die Nettoverkaufsposition zum Stichtag 01.05.2022 bei saldierten Angaben einzutragen sind. Hier haben wir uns die gleiche Frage wie zuvor gestellt: warum ist für Großhandels-Terminkontrakte der 01.05.2022 einzutragen und nicht das Datum für den Stichtag Absatz, der 09.08.2022?

Zur Spalte I „Menge A_{soll}“ wird auf S. 7 des Merkblatts zum Tabellenblatt „Absatz“ festgehalten, dass die vertraglich fest kontrahierten Gasimportmengen bzw. die Nettoverkaufsposition zum Stichtag Absatz bei saldierten Angaben einzutragen sind. Nach unserem Verständnis sind für die Mengen A_{soll} Gasimportverträge gar nicht relevant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeiter*innen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Cathérine Viehweger, WP StB
Fachreferentin